

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.Z.: 1021 - Dr. M/K

Wien, am 19.9.1985

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert wird
(41. Novelle zum ASVG)
Zl. 20.041/39-1a/85

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

54 GE/19 85

Datum: 20. SEP. 1985

23. SEP. 1985

Verteilt

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiter-
kammertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den
oben bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

25 Beilagen

(Dr. Gerald Mezriczky)

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.:

1022 - Dr. M/K

Wien, am

Betr.:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert wird
(41. Novelle zum ASVG)

Zl. 20.041/39-1a/85

19.9.1985

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Zu § 8 (1) Zif. 3 lit. g, § 10 (2) und § 74:

Die beabsichtigte Erweiterung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für Einzelorgane und Mitglieder der Berufsvereinigungen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 31 (3) lit. 8:

Die mit dieser Formulierung beabsichtigte Klarstellung, daß der Hauptverband neben den auf Weisungen des Bundesministers für soziale Verwaltung beruhenden Statistiken auch weitere Statistiken erstellen kann, wird durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" nicht erreicht. Ohne Heranziehung der erläuternden Bemerkungen müßte diese Gesetzesstelle so verstanden werden, daß noch anderen Verwaltungseinrichtungen bei dieser Statistikerstellung ein Weisungsrecht zukommt.

Zu § 33 (1):

Die grundsätzliche Pflicht des Trägers der Krankenversicherung, eine Abschrift der Meldung auf Verlangen des Dienstnehmers diesem zu übermitteln, wird, da es in der Praxis immer wieder zu groben Unregelmäßigkeiten kommt, begrüßt.

- 2 -

Abgelehnt muß jedoch werden, daß die Übersendung einer Abschrift von der Beilage eines freigemachten Briefumschlages abhängig gemacht wird. In diesem Zusammenhang muß nämlich darauf hingewiesen werden, daß das Interesse einer Mel dungsüberprüfung nicht nur beim Dienstnehmer (Entgelthöhe für Leistungen nach dem ASVG oder Arbeitslosenversicherungsgesetz bzw. Anzahl von Versicherungsmonaten), sondern auch beim Träger der Krankenversicherung liegt (Prozentsatz des Entgeltes, Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit) und oft nur der Dienstnehmer einen Irrtum aufklären kann.

Zu § 58 und § 59:

Der Eintritt der Fälligkeit mit Ablauf des zweiten Tages nach Aufgabe der Beitragsvorschreibung zur Post erscheint jedenfalls zu kurz. Berücksichtigt man die Tatsache, daß Postsendungen in Zeiten der Überlastung erst nach Tagen zugestellt werden können, so kann es vorkommen, daß in diesem Fall schon vor Kenntnis der Schuld Verzugszinsen zu zahlen sind.

Der Präsident:

Ing. Anton Nigl e.h.
Bundesrat

Der Leitende Sekretär:


(Dr. Gerald Mezriczky)

